

Amt Bauamt	Datum: 19.08.2026	Öffentlichkeitsstatus öffentlich
----------------------	-----------------------------	--

Beratungsfolge

Hauptausschuss
Gemeindevertretung

Sitzungsdatum

08.09.2026
29.09.2026

Betreff:

Abweichung vom Bebauungsplan „Solarpark Döllen,,, hier: Maßnahme M2 – Grünflächenpflege

Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Gumtow beschließt eine Abweichung vom Bebauungsplan (BP) „Solarpark Döllen“ zur Maßnahme M2 – Grünflächenpflege und genehmigt eine Mahd vor dem 01.09. eines jeden Jahres auf den vom Betreiber beantragten Teilflächen und billigt die Zulässigkeit einer Mahd frühestens ab dem 01.07. eines jeden Jahres.

Die Mahd ist im Zeitraum vom 01.07. bis 31.08. mit folgenden Abweichungen zulässig.

- Mulchen im Bereich unterhalb der Modulreihen (sog. Modultische)
- Sowie im 1,00 m beidseitig in den Modulreihen hinein,
- Mulchen vor den Wechselrichtern und Trafostationen
- Mulchen nur unmittelbar im Bereich der Anlagenstrukturen

gez. Oliver Nitschke
Bürgermeister

Begründung:

Laut dem B-Plan zum Solarpark Döllen ist unter 4.2 der Festsetzungen der Mahdzeitraum innerhalb der Maßnahmenfläche M2 aufgeführt, d.h. es ist die „Mahd mit anschließender Mahdgutberäumung ausschließlich im Zeitraum 01.09. -28.02. eines Folgejahres zulässig“. Eine Ausnahme davon ist nicht vorgesehen.

Der Solarparkbetreiber stellte mit Datum 18.05.2026 einen Antrag auf Ausnahmegenehmigung zur Baugenehmigung vom 09.11.2021 – Az: 599/21 bei der Genehmigungsbehörde, dem Landkreis Prignitz.

Der Solarparkbetreiber beantragte abweichend von den Festsetzungen der Baugenehmigung, die sich aus den Festsetzungen des Bebauungsplanes „Solarpark Döllen“ ergeben, eine Mahd der Grünflächen im Solarpark bereits vor dem 01.09. durchführen zu können, da in den vergangenen Betriebsjahren sicherheitsrelevante Beeinträchtigungen durch den späten Mahdzeitraum festgestellt wurden. Im Einzelnen führte der Solarparkbetreiber dazu aus, dass die Betriebssicherheit der Anlagen und Flucht- und Rettungswege beeinträchtigt werden sowie eine erhöhte Brandgefahr und eine Leistungsreduzierung durch den hohen Bewuchs entstehen.

Bereits im Vorfeld der Antragstellung auf Ausnahmegenehmigung fand ein gemeinsamer Ortstermin zwischen dem Solarparkbetreiber und der Unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Prignitz statt, bei dem die beschriebene Situation erläutert wurde. Die Untere Naturschutzbehörde stimmt dem Antrag des Solarparkbetreibers aus den vorgenannten Gründen zu. Insbesondere wurde in der begründenden E-Mail vom 24.07.2026 der Unteren Naturschutzbehörde an die Gemeindeverwaltung auf die erhöhten Brandgefahren durch den starken und hohen Bewuchs im Sommer verwiesen. Neben der grundsätzlichen Zustimmung zur Abweichung wurde jedoch keiner vollständigen Mahd zugestimmt, sondern einem begrenzten Mulchen in festgesetzten Bereichen des Solarparks. Diese sind im Beschlussvorschlag aufgeführt. Aus Sicht der UNB sind diese Bereiche als unkritisch einzustufen, wenn eine jeweilige Mulchmahd bereits vor dem 01.09. eines Jahres erfolgt.

Grundsätzlich obliegt es der Entscheidung der Gemeindevertretung der Gemeinde Gumtow, ob eine Abweichung der Festsetzungen im Bebauungsplan „Solarpark Döllen“ zugestimmt wird und eine Mahd vor dem 01.09. in der beantragten Form gebilligt wird.

Die Verwaltung vertritt die Ansicht, dass eine Mahd als begrenztes Mulchen auf Teilflächen vor dem 01.09. zur Erhöhung der Betriebssicherheit der Anlage als sinnvoll zu erachten ist. Die begrenzte Mahd sollte allerdings aus naturschutzrechtlichen Belangen nicht dauerhaft gewährt werden, sondern nach Ende der Schon- und Sperrfristen zum Schutz von bodenbrütenden Vogelarten und von Amphibien. Naturschutzrechtlich gilt hier der 15.06. als wesentliches Ende der Schon- und Sperrfrist. Eine Mahd als begrenztes Mulchen sollte aus Sicht der Verwaltung jedoch frühestens ab dem 01.07. eines jeden Jahres gebilligt werden.

Der frühere Mahdzeitraum gilt ausschließlich in den von der Unteren Naturschutzbehörde als unkritisch eingeschätzten Bereichen des Solarparks. Alle anderen Flächen sind auch weiterhin nur im Zeitraum vom 01.09. bis 28.02. des Folgejahres zu mähen und das Mahdgut zu beräumen.

Alternativen:

Die Gemeindevertretung beschließt eine Abweichung vom BP „Solarpark Döllen“ und billigt eine frühere Mahd als begrenztes Mulchen auf Teilflächen bereits ab dem 15.06. im gleichen Umfang, wie im Ursprungsbeschlussvorschlag vorgesehen.

Finanzielle Auswirkungen:

Keine.

Anlagen:

BV-Nr. 37-2026_Anlage 1_Antrag auf Ausnahmegenehmigung vom 18.05.2026

BV-Nr. 37-2026_Anlage 2_Auszug E-Mail der UNB Zustimmung vom 24.07.2026